OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751205/14/MB/NIF

Datum:
Linz, 29. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J S, vertreten durch K M Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 30. Dezember 2020, GZ: BHRISich-2020-699071/7-SC, betreffend Entziehung des österreichischen Reisepasses mit der Nr. P3999322

I. Die Beschwerde wird zur Gänze als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Dezember 2020, GZ: BHRISich-2020-699071/7-SC, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im Spruchpunkt I. der ihm von der belangten Behörde am 11. Dezember 2009 ausgestellte und bis 10. Dezember 2019 gültige österreichische Reisepass mit der Nummer x mit sofortiger Wirkung entzogen. Mit Spruchpunkt II. wurde der Antrag des Bf auf Ausstellung eines österreichischen Fingerprint-Reisepasses vom 28. September 2020 (GZ: RF-RI/2020/05355) abgewiesen. Mit Spruchpunkt III. wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führte die belangte Behörde aus, dass der Bf am 28. September 2020 einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Fingerprint-Reisepasses gestellt habe, weil der Reisepass des Bf mit der Nummer x abgelaufen gewesen sei. Im Zuge dieser Amtshandlung sei der Behörde zur Kenntnis gelangt, dass der Bf mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 31. Oktober 2019, Zl. 007 Hv 90/19a-26 (rechtskräftig seit 21. November 2019), wegen des Verbrechens des Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 3 SMG und des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28 Abs 1 erster und zweiter Fall, Abs 4 erster Fall SMG, zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit, verurteilt worden sei. In weiterer Folge verweist die belangte Behörde auf die Eintragungen des Strafregisters des Bf und den Tenor des Urteils des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 31. Oktober 2019, in dem unter anderem festgehalten wird, dass der Bf Suchtgift von Deutschland aus- und nach Österreich geführt hat.
Mit Schreiben vom 30. November 2020 sei dem Bf sodann zur Kenntnis gebracht worden, dass die belangte Behörde beabsichtigte, aufgrund dieser Verurteilung den Reisepass des Bf zu entziehen, da nachträglich Tatsachen bekannt geworden seien, die die Versagung der Ausstellung eines Reisepasses rechtfertigen würden. Es sei dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen eingeräumt worden. Der Bf habe keine Stellungnahme abgegeben.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass gemäß § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses zu versagen seien, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen. Gemäß § 14 Abs 3 PassG sei bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, sofern den in Abs 1 Z 3 lit b bis f und Z 4 und 5 angeführten Tatsachen gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde liegen. Gemäß § 15 Abs 1 PassG sei ein Reisepass, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepassen rechtfertigen.

Es sei zunächst festzuhalten, dass der Bf vom LG Ried im Innkreis wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels zu 16 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Dabei habe er Drogen durch Ankauf in Deutschland und Verbringung mit dem PKW in das Bundesgebiet Österreich eingeführt und hier zum Verkauf angeboten. Grenzüberschreitender Drogenhandel mit die Grenzmenge überschreitenden Suchtgiftmengen sei fraglos geeignet, ein Grundinteresse der Gesellschaft zu berühren und auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit tatsächlich zu gefährden. An dieser Stelle könne auf die verheerenden Auswirkungen von Suchtgift für die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Jugendlichen und die Verwerflichkeit des organisierten Drogenhandels verzichtet werden, da diese allgemein anerkannt seien. Ein rigoroses Vorgehen gegen Suchtgiftdelikte, ganz gleich welcher Form, sei schon deshalb dringend erforderlich, da der immer größer werdende Konsum von Suchtgiften zu verheerenden Schäden und Folgen in der Gesellschaft und hier wiederum vor allem bei Jugendlichen führe. Außerdem nehme die mit dem Genuss von Suchtgiften einhergehende Suchtgiftkriminalität bereits Dimensionen an, die zu einer eklatanten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen. Nicht zuletzt deshalb habe auch der EuGH Suchtgifte als „Geißel der Menschheit“ bezeichnet. In die gleiche Kerbe schlage auch der OGH, wenn er ausführt, dass die Suchtgiftkriminalität bereits mit besorgniserregenden Wachstumsraten immer mehr zu einem gesellschaftlichen Destabilisierungsfaktor ausufert, dessen wirksame Bekämpfung gerade aus Sicht seiner grenzüberschreitenden Intensivierung auf immer größere Schwierigkeiten stößt. Es sei bei einer Prognoseerstellung iSd § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH nicht erforderlich, dass bei der Begehung bisheriger Straftaten der der Entziehung unterliegende Reisepass oder Personalausweis bereits verwendet worden ist. Umso mehr wirke sich die Tatsache, dass ein Reisepass zur Einbringung von Suchtmitteln von Deutschland nach Österreich benutzt wurde, negativ bei der Prognoseerstellung aus. Aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens iZm der bei Suchtgiftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr und der sehr kurzen und folge dessen wenig aussagekräftigen Zeit, in der sich der B nunmehr wohlverhalten habe (seit der Verbüßung der Freiheitsstrafe seien erst wenige Monate vergangen), müsse dem Bf daher insgesamt eine negative Zukunftsprognose erstellt werden. Aus Sicht der Behörde sei der Bf nach wie vor gefährdet, besonders aufgrund der kurzen Wohlverhaltensphase, in der er nicht straffällig geworden sei, in die Suchtgiftkriminalität zurückzukehren. Insbesondere die große, mehrfach die Grenzmenge überschreitende Menge an Suchtmitteln, die der Bf in Deutschland erworben und nach Österreich eingebracht habe, sei für die Verhältnismäßigkeitsprüfung richtungsweisend. Zudem sei für das Passentziehungsverfahren der Eigenkonsum von Suchtmitteln nicht wesentlich. Vorrangig für das gegenständliche Verfahren sei der Handel mit Suchtmitteln und die hier vorliegende grenzüberschreitende Einfuhr derselben, weiters die Tatsache, dass bereits eine einschlägige Vorstrafe vorliege und der rasche Rückfall. In Anbetracht des gesamten bisherigen Verhaltens des Bf und vor dem Hintergrund

der Bereitschaft des BF in die Drogenkriminalität abzutauchen, müsse dem Bf iSd § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG eine negative Zukunftsprognose ausgestellt werden. Es sei zu befürchten, dass der Bf auch künftig seinen Reisepass benützen werde, um Suchtgift in einer großen Menge einzuführen oder in Verkehr zu setzen. Die Passentziehung entspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wiege man nämlich das Interesse des Bf und das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ab, so überwiege das öffentliche Interesse.
Aufgrund der Verurteilung wegen Suchtgifthandels in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge und der von der Behörde angenommenen Wiederholungsgefahr, sei die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung geboten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt er aus, dass der Bescheid seinem gesamten Inhalte nach angefochten werde, also insoweit, als dem Bf der österreichische Reisepass mit sofortiger Wirkung entzogen wurde und der Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Fingerprint-Reisepasses abgewiesen wurde und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde. Die belangte Behörde begründe den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen mit der strafgerichtlichen Verurteilung des Bf zu 7 Hv 90/2019 a vom 31. Oktober 2019. Der Inhalt dieser Verurteilung ergebe sich aus dem strafrechtlichen Urteil, welches beigeschafft und aktenkundig ist, rechtfertige aber nicht die Versagung des Anspruches des Bf auf Ausstellung eines Reisepasses. Der objektive Sachverhalt ergebe sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt bzw dem Urteil des LG Ried/Innkreis vom 31. Oktober 2019, die daraus von der belangten Behörde gezogene Wertung zum Nachteil des Bf sei jedoch nicht gerechtfertigt, insofern unterliege daher der angefochtene Bescheid einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Die belangte Behörde gehe unrichtig davon aus, dass der Versagungsgrund deshalb gegeben sei, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass der Bf den Reisepass benützen möchte, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in großer Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu bringen. Diese Prognose könne hinsichtlich des Bf nicht gestellt werden. Der Bf habe sich seit seiner strafgerichtlichen Verurteilung bzw Enthaftung vollkommen wohlverhalten, dies nicht nur betreffend strafgerichtlicher Tatbestände, sondern auch bezüglich verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestände, und könne daraus die von der belangte Behörde offenbar angenommene negative Prognose nicht abgeleitet werden. Wie aus dem strafgerichtlichen Urteil auch hervorgeht, sei die Straftat im Wesentlichen deshalb gegangen worden, um sich für den persönlichen Gebrauch Suchtmittel zu verschaffen, welche Notwendigkeit bzw Begierde zwischenzeitig auch nicht mehr vorliege, zumal der Bf keine Suchtmittel mehr konsumiert und auch körperlich diesbezüglich vollkommen gesundet sei.
Des Weiteren bestehe aufgrund der Beigabe der Bewährungshilfe auch die Kontrolle über den Bf auch eine positive Zukunftsprognose, zumal er sämtliche

Termine bei der Bewährungshilfe einhalte und alle damit einhergehenden Vorgaben erfüllt.
Unberücksichtigt bleibe, dass die geschiedene Gattin des Bf in Deutschland wohnt und auch die Kinder aus der geschiedenen Ehe, sodass er den Reisepass dringend deshalb benötige, um Kontrakt zu Frau und Kind aufrecht zu halten, zu denen nach wie vor eine Kontaktbeziehung bestehe, auch wenn die Ehe geschieden ist. Es könne nicht davon gesprochen und davon ausgegangen werden, dass der Bf grenzüberschreitenden Drogenhandel betreiben würde bzw betrieben habe, wodurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet gewesen wäre. Die belangte Behörde übersehe hier den Eigenkonsum des Bf, der ehemals ihn angetrieben habe, Suchtmittel zu beschaffen. Die von der belangten Behörde geltend gemachten spezial- und generalpräventiven Gründe, aufgrund derer Suchtgiftdelikte entsprechend zu ahnden seien, seien bereits vom Strafgericht entsprechend berücksichtigt und gewertet worden, weshalb der Bf auch eine entsprechende Strafe verbüßt hätte, könnten aber nicht iSe Doppelbestrafung zu Lasten des Bf gehen. Es sei auch die von der belangten Behörde vorgenommene Gewichtung des Umstandes, dass er mit dem PKW Suchtmittel nach Österreich verbracht habe, überzogen, wozu wiederum darauf verwiesen werde, dass er aufgrund der Eigenkonsumation diese Besorgung vorgenommen habe und es sich hiebei nur um die eine strafgegenständliche Fahrt gehandelt habe. Auch dieser Umstand rechtfertige nicht die Vorgehensweise der belangten Behörde auf Entziehung des Reisepasses und Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses. Es bestehe entgegen der behördlichen Annahme keine wie immer geartete Gefahr, dass der Bf in die Drogenkriminalität abtauchen würde bzw er diesbezüglich Bereitschaft zeige, was gänzlich verfehlt sei, im Gegenteil, es liege eine positive Prognose vor, wie auch aus der Bewährungshilfe hervorgehe, die bis dato keine Veranlassung zu irgendeiner Beanstandung gesehen habe, andernfalls es zu Kontaktaufnahmen des Strafgerichts mit dem Bf gekommen wäre. Es entspreche somit entgegen den Ausführungen der belangten Behörde die Passentziehung nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gleiches gelte für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid. Es bestehe auch keine Wiederholungsgefahr bezüglich eines Verhaltens des Bf, wie es der strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde lag, sodass auch aus diesem Grunde die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht geboten gewesen sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 28. Jänner 2021 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Mit Beschluss vom 17. März 2021, LVwG-751205/5/MB/NF, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde gegen den Ausspruch des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ab.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, den bezughabenden Strafakt samt Vorstrafe des LG Ried im Innkreis sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2021.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am x 1961, wohnhaft in L, ist österreichischer Staatsbürger.

Mit Antrag vom 28. September 2020 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Ausstellung eines österreichischen Fingerprint-Reisepasses, zumal der Reisepass des Bf mit der Nr. x am 11. Dezember 2019 abgelaufen war.

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 31. Oktober 2019, Zl. 007 Hv 90/19a-26, (rechtskräftig seit 21. November 2019) wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28 Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 3 SMG und des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28 Abs 1 erster und zweiter Fall, Abs 4 erster Fall SMG, zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit verurteilt. Aus dem Urteil des LG Ried im Innkreis vom 31. Oktober 2019 ergibt sich, dass der Bf am 7. August 2019 vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge (etwa 900g Cannabiskraut) von Deutschland aus- und nach Österreich eingeführt hat, um davon 450 Gramm in Verkehr zu setzen und den verbleibenden Teil für den persönlichen Gebrauch zu verwenden.
Aus dem Strafregister ergibt sich überdies, dass der Bf mit Urteil des LG Ried im Innkreis vom 22. Jänner 2018, Zl. 010 Hv 82/2017v, wegen Übertretung der § 27 Abs 2 und 1 Z 1 erster und zweiter Fall SMG, § 50 Abs 1 Z 1 und 3 WaffG sowie der §§ 28a Abs 3 1. Fall und Abs 1 5. Fall, 28 Abs 1 erster und zweiter Fall SMG verurteilt wurde.

Seit der Haftentlassung hat der Bf den Kontakt mit der Suchtgiftszene abgebrochen. Er hält die Bewährungshilfetermine ein.

Der Bf ist geschieden und hat Kinder aus der geschiedenen Ehe. Die Ex-Ehegattin des Bf und die gemeinsamen Kinder leben in Deutschland in der Landshuter Gegend.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie den Ausführungen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Die für das konkrete Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992), BGBl 839/1992 idF BGBl I 123/2021, lauten:

„Paßversagung

§ 14. (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

[...]

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um

   [...]

   f) entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder

[...]

Paßentziehung

§ 15. (1) Ein Reisepaß, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

[...]

(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Paßbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerten.

[...]“

III.2. Nach Art 4 Abs 3 der Richtlinie 2004/38/EG stellen die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern diese Dokumente.

Artikel 4 Abs 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG ist die Ausstellung eines Reisepasses zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen. Eine (somit gebotene) Gefährdungs- bzw Zukunftsprognose stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, die im Allgemeinen – sofern sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde – nicht revisibel ist (vgl etwa VwGH vom 25. April 2019, Ra 2019/22/0049, mwN).

IV.1.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat (im Zusammenhang mit der Gefährdungsprognose nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005) zwar allgemein festgehalten, dass Suchtgiftschmuggel ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben ist (vgl VwGH vom 4. April 2019, Ra 2019/21/0060, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat aber ebenso ausgesprochen, dass durch die Entziehung eines Reisepasses (und nichts anderes gilt für die Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses) gemäß § 14 Abs 1 Z 3 PassG das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit eingeschränkt werde und im Hinblick auf die Ausführungen des Gerichtshofes der Europäischen Union in seinem Urteil vom 17. November 2011 in der Rs C-430/10 (Gaydarov) eine Auseinandersetzung damit erfolgen müsse, inwieweit vom Betroffenen immer noch eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG ausgehe (vgl VwGH vom 19. Juni 2012, 2009/18/0094; 25. Oktober 2017, Fe 2016/22/0001).

Bei der Vornahme einer derartigen Prognose sind aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes neben der Schwere des in der Vergangenheit gezeigten Fehlverhaltens und der Dauer des Wohlverhaltens auch die familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Betroffenen sowie die wirtschaftliche Perspektive zu berücksichtigen (vgl erneut VwGH vom 19. Juni 2012, 2009/18/0094, wonach strafrechtliche Verurteilungen allein eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen können). Zudem müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (vgl VwGH vom 6. September 2012, 2009/18/0168).

IV.2. Unzweifelhaft bezweckt die angefochtene Entscheidung es dem Bf unmöglich zu machen, sich ins Ausland, also auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Somit hat diese Entscheidung aber auch zum Inhalt, das dem Bf, einem österreichischen Staatsbürger, der sohin auch als Unionsbürger anzusehen ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf

Freizügigkeit, soweit es das Recht umfasst, sich in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, den Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, einzuschränken. Dies hat aber zur Folge, dass die diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften der RL 2004/38/EG zu beachten sind (vgl Randnummer 25 bis 27 des bereits genannten Urteils des EuGH C-430/10).

Der EuGH hat allerdings darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden darf. Nach Art 27 Abs 1 RL 2004/38/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürfen (vgl Randnummer 29 und 30 Urteil C-430/10). Der EuGH stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Randnummer 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, implizieren in diesem Rahmen, wie Art 27 Abs 2 RL 2004/38/EG zu entnehmen ist, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig sind. Strafrechtliche Verurteilungen allein können eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen (Randnummer 34 Urteil C-430/10; vgl zum Ganzen erneut auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 2012, 2009/18/0094).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17. November 2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein muss, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. In den Ausführungen in Randnummer 40 dieses Urteils präzisiert der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss.

IV.3.1. Im vorliegenden Fall bedarf es sohin, um dem Bf sein Reisedokument zu entziehen und sohin das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, einer das Grundinteresse der Gesellschaft berührenden tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr auf Grund der konkret beim Bf bestehenden Umstände.

IV.3.2. Dem Beschwerdevorbringen zufolge könne im vorliegenden Fall keine das Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der Begehung von Suchtgiftdelikten im Sinn des § 14

Abs 1 Z 3 lit f PassG durch den Bf angenommen werden. Insbesondere weist er darauf hin, dass er sich seit seiner strafgerichtlichen Verurteilung bzw Enthaftung vollkommen wohl verhalten habe, nicht wieder drogenrückfällig geworden sei und er sämtliche Termine bei Bewährungshilfe einhalte und alle damit einhergehenden Vorgaben erfülle.

IV.3.3. Die belangte Behörde hatte in ihrer Begründung zutreffend auf die mehrfach begangenen Drogendelikte hingewiesen, die nur unter Zuhilfenahme des Reisepasses erst ermöglicht worden waren. Dass auf Grund dieser Tatbegehungen bzw der Verurteilungen das Tatbild des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG erfüllt ist, steht außer Frage.

Grenzüberschreitender Drogenhandel, mit die Grenzmenge überschreitenden Suchtgiftmengen ist – der Einschätzung der belangten Behörde folgend – fraglos geeignet ein Grundinteresse der Gesellschaft zu berühren und die öffentliche Ordnung und Sicherheit tatsächlich zu gefährden. An dieser Stelle kann sohin auf die verheerenden Auswirkungen von Suchtmitteln für die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Jugendlichen und die Verwerflichkeit des organisierten Drogenhandels verzichtet werden, da diese allgemein anerkannt sind.

Im Sinne der oa. Judikatur muss also auch das Vorliegen der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie Gesundheit bejaht werden.

IV.3.4. Wenn der Bf nun seine völlige Abkehr von seiner früheren Delinquenz und Drogenabhängigkeit ins Treffen führt, um die Gegenwärtigkeit im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu verneinen, ist ihm zu konstatieren, dass die von ihm ergriffenen Schritte zur Resozialisierung völlig anerkannt und begrüßt werden. Deren Nachhaltigkeit kann jedoch im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung der Höchstgerichte in einem Beobachtungszeitraum von erst wenigen Monaten seit der Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht bejaht werden. Es bedürfte wohl eines mehrjährigen Wohlverhaltens in Freiheit, um die Gegenwärtigkeit verneinen zu können.

IV.3.5. Die Bedeutung der Verhinderung internationalen Drogenhandels als besonders hohes öffentliches Interesse ist allseits unbestritten und bedarf hier keiner weiteren Erläuterungen. Dennoch ist auf die Verhältnismäßigkeit im Rahmen einer Interessensabwägung Bedacht zu nehmen.

Wenn der Bf anführt, dass das Fehlen eines Reisepasses den Kontakt zu seinen in Deutschland lebenden Kindern und seiner geschiedenen Gattin erheblich erschweren würden, ist dies zwar nachvollziehbar; jedoch werden diese persönlichen Interessen des Bf vom öffentlichen Interesse an der

Suchtgiftbekämpfung – auch vor dem Hintergrund, dass eine spiegelbildliche Reisebewegung der in Deutschland lebenden Familie des Bf weiterhin möglich bleibt – hier wohl klar überlagert.

IV.4. Es war daher die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter